

gesänge zum ende, und ohn das die orgel so lange spielet, bis die Glocke schlägt: so wird hier neben der orgel ein meingefang gesungen, und war es am vergangenen Sonntage: Brunnquell aller güter¹⁾. Welcher gesang, ob er gleich eine fremde Melodie hat, wird er doch stetig mitgesungen als wenn er ein alter wäre, das macht die lieb und lust zur andacht. Doch bitten ich um vergebung, daß ich in solche weitläufigkeit außbreche. Mir ist sehr lieb, daß ich mit E. Hochw. derhalben conferiren darf, und in aufrichtigkeit entdeckken, was meine Meinung. Tu mihi Plato es, adeoque instar omnium. In den neuen bekenne ich, hab ich mir eine freiheit gebraucht, und wenn gefehlet, geendert²⁾. Die Uhrsach ist: Da sie bisher in unserer Kirche nicht eingeführet worden, nun aber sollen eingeführet werden, warum wolte man sie nicht in ihrer vollkommenen³⁾ den Holsteinischen Kirchen darstellen? Weil doch kein anstoß zu besorgen, wenn sie alle einerlei gesangbücher haben. Doch hiervon kein mehrers, wo es nicht schon zuviel gewesen.

Was die Cat.(echismus)-fragen betrifft, so bin ich derselben Meinung. Zum wenigsten bildet sich ein jeder Nachbar [?] Küster [?] ein, verstandes genug zu haben, solche fragen aufzusezen, wie sie aber heraußkommen, gibt der Augenschein. Davon aber nichts zu sagen. So ist dis das größte Unheil, daß so viel Kirspeln, so viel fragen, darum der Caecus meint, soviel Catech(ismen). Und wäre dis ein gar nötigs, daß wir je eh je lieber zusammenkämen, und über ein gewisses uns verglichen, dabei aber auch anordneten ein spruch [?] und gebeth-Buch für die Kinder und einfältigen in schulen zu gebrauchen, weil die Küster solche falsch geschriebenen bücher haben, daß es eine Schande. Am Michaelis gehen die Schulen an, und wäre daher so viel nötiger, daß dis so nützliche werk beschleunigt wurde. Mit der hohen Herrschafft könt ein jeder zwar reden, um deren genehmhaltung zu erlangen, und daß ohn dero vorwissen nichts geschehe, sonsten aber mein ich, daß zu guten ordnungen wir gnugsam autorisirt. Doch von diesen und andern kann die negste Unterredung den rechten Aufschlag geben, dahin ich auch das von Friedrich Rehtberg verpare: Indessen aber E. Hochw. dem starken Schuzz des allmächtigen Gottes, mich aber dero andacht und guten andenken anbefehle, der ich unablässig beharre.

Ew. Hoherw.

Meines hochgeehrten H. General-Superintend.
gebehts- und dienstergebenster

Rensburg, den 13. Aug.

Chr. v. Stöcken, D.

i 1681ft. jahre.

Archidiaconus Voß und Landvogt von Helm.

Von D. Ernst Feddersen.

Was Pfarrer Günther in seinem Reisebericht über den Konflikt zwischen dem Meldorfer Archidiaconus Voß und dem Landvogt von Helm mitteilt (vgl. oben S. 338), erregt insofern unser besonderes Interesse, als wir hier einen Vorgang, bezw. eine Parallele zu dem finden, was Claus Harms als Diaconus in

¹⁾ Auch ein „neuer“ Gesang von Joh. Franck († 1677).

²⁾ Selbst in den Gesängen „moderner“ Autoren, wie Joh. Rist, hatte Stöcken gelegentlich „verbessert“.

³⁾ unleserlich.

Lunden 1814 mit seiner berühmten Predigt „Vom Kriege nach dem Kriege“ unternahm: den Versuch, durch eine Predigt Mißstände der weltlichen Landesverwaltung aufzudecken und zu bessern. Ich habe mich deshalb bemüht, den Fall aktenmäßig etwas näher aufzuklären, und es ist mir in der That gelungen, die betr. Akten aufzufinden, und zwar im Kieler Staatsarchiv unter den Akten der Deutschen Kanzlei (A. XVII. Nr. 121).

Wir finden hier zunächst den Wortlaut der merkwürdigen „Invitation“ des Landvogts durch den Prediger. Sie lautet:

Hochwohlgebohrener Herr Estats Rath und Landvoigt,
Höchstgeehrter Patron und Gönner.

Da ich am morgenden Tage eine Predigt mit Gott zu halten gesonnen bin, dazu ich Ihre Gegenwart von ganzer Seelen wünsche, als erfuche ich um Gottes Willen, Sie thun Ihrem Gott die Ehre und Ihrem treumeinenden Seelsorger diese Freude, und finden sich nach herzlichlicher Anrufung Gottes dabey ein, und erhören mich hierin, damit Sie Gott wieder höre. Ich bleibe indessen unter herzlichem Gebeth zu Gott vor Ihr Wohlseyn

M. S. Estats Raths und Landvoigts
gehorsamster Diener und Vorbitter bey Gott
Christoph Vofz.

Melldorff, den 11. Nov. 1721. In Eyl.

Ueber die weiteren Vorgänge ergibt sich Näheres aus der „Denunciation“, welche Landvogt von Helm unter dem 6. Januar 1722 an den König richtete.

Unter Anlage der „Invitation“ berichtet er, daß er dieselbe zwar sehr sonderbar gefunden, sich aber dennoch am 12. Nov. in der Kirche eingefunden habe.

Als er in seinem Kirchstuhl gesessen, habe der Pastor in seiner Predigt ihn angedet: Stehe auf, du hiesige Obrigkeit! ich habe mit Dir zu reden. „Worauff dann derselbe in seiner Predigt die Materie von denen Schatzungen und Auflagen berührte, welche in der hiesigen Landschaft, obschon dieselbe bekanntermaßen wegen der nunmehr in's 4te Jahr gehalten sehr schweren Ausgaben und Teichkosten gänzlich erschöpft und ausgemergelt wäre, anihz dennoch ausgeschrieben und begetrieben werden sollten.“ Das sei die Schuld der hiesigen Obrigkeit, zumal der König „annoeh neulichst einem gewissen von dero Ministres, der dergleichen Schatzungen ebenfalls angegeben, Allergnädigst zur Antwort werden lassen, daß S. R. M. solches nicht verlangten, dafern Thränen-Geld darunter wäre.“ Es sei die Pflicht des Landvogts nebst Kirchspielvögten und Landesgevollmächtigten gewesen, zusammenzutreten und den Versuch zu machen, die Landschaft von obigen Schatz- und Ausschreibungen zu befreien, falls sie durch ein verdammliches Stillschweigen nicht Gottes Zorn und Ungnade auf sich laden wollten.

Der Landvogt meint, der Pastor habe nur bezweckt, sich bei den Eingefessenen beliebt zu machen, dagegen ihn in Haß und Verdacht zu setzen.¹⁾ Und doch habe er, seither die Landschaft die Inundation in

¹⁾ Ich halte dies Urtheil des Landvogts für ungerecht. Eher darf man vielleicht von einer gewissen frommen Einfalt des Pastors sprechen, vermöge

Anno 1717 erlitten, die Not und das große Elend der Eingefessenen dem König vorgetragen und dessen Gnade und Guld auszubitten sich erkühnt.

Nachdem der Pastor „gar weitläufig diesen Satz ausgeführt“, sei er auf die Teich-Arbeit, die in diesem Jahre bey der Eddelacker Braacke¹⁾ geschehen, weiter gekommen, da er denn ausgeführt, daß höchst straffbare Excessen und Malversationen, die nicht geahndet würden, dabey vorgefallen, als

1. daß wegen der Teich-Restanten . . . die nicht entrichtet, harte und grausame Executionen verhängt, welche nicht nach der Justice, sondern bloßerdinge aus Passionen bey diesem oder jenem verlegt worden wären,

2. daß unnötige Ausschreibungen von diesem und jenem Requisito zu besagter Teich-Arbeit . . . wären veranlaßt worden,

3. daß einige Aufseher . . . und der in Anno 1719 bereits in Eyd genommene Material-Verwalter sich zum Ruin des Landes höchst strafbarer Weise bereichert.“

Endlich habe der Prediger einen öffentlichen Bann und Fluch ausgesprochen, und zwar mit diesen zum öftern repetirten Worten: Verflucht sey der und der, und alles Volk sage: Amen! Womit er denn mehrbesagte Predigt beschloß.

Der Landvogt meint, der Pastor sei vermöge Eides und Pflicht schuldig und gehalten, inbezug auf allergnädigst angeordnete Schätzung die Unterthanen nicht schwierig zu machen, sondern zu bereitwilliger Abführung derselben soviel wie möglich zu ermahnen, viel weniger jemand, der hierunter seinen pflichtschuldigsten Gehorsam bezeigt, deswegen mit einem öffentlichen Bann von der Kanzel zu belegen.

Zur Sache führt der Landvogt aus:

1. die vom seligen General von Scholten²⁾ angeordneten Executionen (1 Mk. täglich für einen nicht gestellten Handarbeiter, 1 Rthl. für eine 2pferdige Sturzkarre) seien durchaus nicht zu hoch,

2. daß die Execuktionen auf die Restanten von den Kirchspielsvögten und Landesgevollmächtigten „nach Passionen geschehen“ wären, sei ihm bisher ganz unwissend gewesen: hätte der Pastor zur rechten Zeit, während die Deicharbeiten noch im Gange waren, „als ein treu-meinender Seelsorger privatim“ davon Mitteilung gemacht, statt, nachdem die Deicharbeit aufgehoben, ihn „ganz unverschuldeter Weise von öffentlicher Kanzel sogleich zu actioniren und in Bann zu setzen“, so würde er entsprechende Maßnahmen getroffen haben. Von unnötigen und überflüssigen Ausschreibungen könne keine Rede sein. Von einer unziemlichen Bereicherung einiger Aufsichtsleute sei ihm nichts bewußt; der Pastor möge gehalten werden, die betr. Leute namkündig zu machen.

Wenn er, der Landvogt, durch den Propsten vom Pastor das Konzept gefordert habe, um die darin angeführten Passus zu untersuchen und dem Befinden nach zu strafen, so habe der Pastor nach zunächst erklärter Bereitwilligkeit endlich sich geweigert, es herauszugeben.

Der Landvogt erlaubt sich deshalb, das Verfahren des Pastors der Kgl. Maj. zu denunzieren.

welcher er sich, wahrscheinlich auf Einflüsterungen Dritter hin, zu einer Aktion nach Art der Propheten Israels veranlaßt fühlte.

¹⁾ Die große Eddelacker Braake (Wehle) machte besondere Schwierigkeiten. Vgl. Marten und Mäkelmann, Dithmarschen, S. 272.

²⁾ Generalkommissariats-Präsident Jobst von Scholten war vom König mit der Oberaufsicht über den Deichbau beauftragt worden, vgl. a. a. O. S. 273.

Auch schon vor dem 12. November muß P. Bofz eine auffallende Predigt gehalten haben¹⁾, wegen deren bei dem Propsten Sander Beschwerde geführt wurde. Jedenfalls sandte er unter dem 28. Januar zwei Predigtkonzepte an den König ein, ob ganz aus eigenem Triebe oder von der Behörde genötigt, ist nicht völlig deutlich. Die Konzepte sind leider nicht erhalten, wohl aber das Schreiben an den König, mit dem er sie übersandte.

Er bittet um kräftigen Schutz „gegen alle Verfolgungen einer Göttlichen Wahrheit“ und versichert, „daß ihn zur Haltung dieser Predigten keine privat-affecten oder anderer Leute Instigation angetrieben, sondern lediglich die Ehre meines Gottes, die herzliche Bekehrung der mir anvertrauten Seelen, das wahre Interesse Ew. Kön. Maj. und das unbeschreibliche Elend deroeselden ohne Noth und gegen dero heilige Intention gedrückten allergetreuesten Unterthanen.“

„Derowegen falle vor E. R. M. als dieses armen Landes so theurer Vater in allertieffster Demuth nieder um der Göttlichen Wahrheit, um der unzählich in Dithmarschen vergossenen Thränen, und um des Bluthes Jesu willen, was auch Ihre Königliche Seele soll selig machen, allerdemütigst bittende, E. R. M. geruhen allergnädigst, Beyde angeschlossene Predigten sich vorlesen zu lassen, um daraus dero erleuchteten Urthel nach allergnädigst zu judiciren, ob sie denn eine so harte Anklage, zumal wenn sie, wie das ganze Land gern erweisen wird, der Wahrheit gemäß, meritiren, und dieselbe alsdann Ihres kräftigen Schutzes allergnädigst zu würdigen.“

Der König, bezw. die Deutsche Kanzlei hat sich offenbar nicht veranlaßt gesehen, eine nähere Untersuchung der von Bofz öffentlich getadelten Mißstände zu veranlassen, ob aus Bequemlichkeit oder weil man die Klagen wirklich für unbegründet hielt, steht dahin. Für ersteres spricht die Art, wie die Sache erledigt wurde. Hätte man die Klagen des Pastors für völlig unberechtigt gehalten, so würde man sein immerhin doch sehr auffallendes Benehmen gegen einen so hohen Beamten, wie der Landvogt war, wahrscheinlich recht kräftig gestraft haben. So aber begnügte man sich damit, den Pastor ad audiendum verbum zum Generalsuperintendenten zu senden. In einem Memorial, Rendsburg den 9. April 1722 berichtet G. S. Clausen folgendes:

Auf den Kgl. Befehl vom 28. März habe er den Pastor kommen lassen, „um zu vernehmen, was ich auf hohen Befehl E. R. M. wegen seiner erwiesenen Unbedachtsamkeit und unziemlichen Verfahrens, sowohl durch die schriftliche Einladung des H. EstatsRathes und Landvogtes von Helm in seine Predigt zu kommen, als auch durch die Anrede an denselben von der Canzell, und den Gebrauch so vieler hefftigen Verbannungen an heiliger Stelle ihm fürzuhalten hätte. Er hat dieses alles mit vielem respect und gehorsamst unterthänigster Dank-sagung für das so gnädige und milde Tractament, so E. R. M. ihm wiederfahren ließen, von mir angenommen, gerne bekannt, daß er sich sowohl mit der schriftlichen Invitation als Anrede von der Canzell an den Herrn EstatsRath übereilet, wünschende, daß solches nicht geschehen

¹⁾ Nach Günther war „noch eine nachgefolget“ (S. 338).

wäre, obwohl er heilig bezeuget, hierunter keinem fleischlichen Affect oder Privatabsichten, sondern lediglich dem Triebe seines Gewissens gefolget zu haben, dabey er denn künfftig alle theologische Prudence und Moderation zu gebrauchen feierlich versprochen. Ich muß dem Manne das Gezeugnis geben, daß er, die Zeit über, weil er bey mir sich befunden, ein bescheidenes und gelassenes Wesen, und ein solch Bezeigen spüren lassen, daß ich von selbigen eine recht gute Hoffnung gefasset.“

Im übrigen bedauert der GS., daß man sich mit einer Beschwerde über einen Geistlichen, unter Umgehung seiner als der ersten Instanz sofort an den König gewandt habe, und bittet um einen Erlaß an das Gottorfer Obergericht und die Glückstädter Kanzlei, „keine Sache wieder einen Priester anzunehmen, wenn selbiger nicht erst bei mir belanget worden.“¹⁾

Mit solchem „milden Tractament“ des Pastors war die Sache erledigt, ganz im Sinne einer Behörde, welche keine unnötige Aufregung liebt. Das Vorgehen des Meldorfer Archidiaconus unterscheidet sich also augenfällig dadurch von dem des späteren Lüdener Diaconus, daß es ohne Erfolg blieb. Aber auch davon abgesehen wird man urteilen dürfen, daß Claus Harms sowohl durch reifere Ueberlegung und kluge Vorsicht wie durch größere Charakterstärke sich vor Christoph Voss ausgezeichnet hat.

„Sitzige“ Theologen des 17. Jahrhunderts.

Von D. Ernst Feddersen.

Das allgemeine Urteil, daß im 17. Jahrhundert das sittliche Leben der Geistlichkeit auf einer recht niedrigen Stufe stand und auch insofern die „Reformation“ der lutherischen Kirchen, welche Spener und seine Vorgänger forderten, hochnotwendig war, besteht auch für unser Land zu Recht. Man lese nur das Sündenregister, das der fromme Norderfer Pastor, Paulus Gardus, in seinem Traktat *Mundus immundus* (Göflar 1623) seinen Amtsbrüdern vorhält! Ohne Frage hat er die Einzelbeobachtungen, aus denen er sein Allgemeinurteil bildet, sonderlich in seiner holsteinischen Umgebung gemacht. Ein trauriger Katalog geistlicher Uebeltäter ist auch in P. von Hedemanns „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit“ S. 130 f. zu lesen.

Auch ich habe in meiner Materialsammlung zur Kirchengeschichte unseres Landes viele Beispiele gefunden, welche dies Urteil bestätigen. Aus ihr möchte ich hierunter einige Geschichten

¹⁾ Diese Beschwerde entspricht ganz der Art des sowohl nach oben wie nach unten (vgl. sein Verhalten zu den Präpsten, oben S. 325, Anm.) stark auf Wahrung seiner Stellung bedachten Generalsuperintendenten.